

In notwendigen Fällen (z. B. bei beabsichtigtem Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder bei Rückgabe der Sache an das U-Organ) kann der Staatsanwalt kürzere Bearbeitungsfristen verbindlich festlegen.

- 3.10.2. Die Bearbeitungsfrist beträgt bei Ermittlungsverfahren mit
- bekannten Tätern 4 Wochen (bei zentral ermittelten Verfahren und Verfahren der Strafabteilungen der Staatsanwälte der Bezirke 8 Wochen)
 - unbekanntem Täter 8 Wochen.

Kann das Ermittlungsverfahren vom U-Organ innerhalb dieser Bearbeitungsfristen nicht abgeschlossen werden, sind der Staatsanwalt des Kreises, der Leiter der zuständigen Strafabteilung beim Staatsanwalt des Bezirkes oder die beauftragten Staatsanwälte der zuständigen Strafabteilungen beim Generalstaatsanwalt der DDR berechtigt, die Frist - gerechnet von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens - bis zu 3 Monaten zu verlängern.

- 3.10.3. Ist es ausnahmsweise auf Grund des Umfangs oder der Kompliziertheit der Sache nicht möglich, das Ermittlungsverfahren gegen einen bekannten oder unbekanntem Täter innerhalb von 3 Monaten abzuschließen, kann der Staatsanwalt des Bezirkes oder der Leiter der zuständigen Strafabteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR gemäß § 103 StPO auf begründeten schriftlichen Antrag des zuständigen Staatsanwalts eine weitere Fristverlängerung gewähren.

Fristverlängerungen über 1 Jahr können nur vom Generalstaatsanwalt der DDR auf begründeten schriftlichen Antrag des Staatsanwalts des Bezirkes oder des Leiters der zuständigen Strafabteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR gewährt werden. Aus den Fristverlängerungsanträgen müssen der Inhalt, der Umfang und die Dauer der noch zu führenden Ermittlungen ersichtlich sein.

- 3.10.4. Der Staatsanwalt hat bei Anträgen auf Fristverlängerung zu prüfen, ob alle erforderlichen Ermittlungshandlungen konzentriert vorgenommen wurden, die Gesetzlichkeit gewahrt ist und die beabsichtigten weiteren Ermittlungshandlungen sowie die dafür beantragte Bearbeitungsfrist notwendig sind. Befindet sich der Beschuldigte in U-Haft, ist zu prüfen, ob deren weitere Aufrechterhaltung notwendig ist. In Verfahren mit unbekanntem Täter ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters unter Ausschöpfung der Beweismittel genutzt worden sind.